



Richtlinien des Landkreises Wetterau zur Vergabe der Ehrenamts-Card des Landes Hessen im Wetteraukreis

1. Die Ehrenamts-Card des Landes Hessen (E-Card) versteht sich als Instrument zur Würdigung und Anerkennung geleisteten bürgerschaftlichen Engagements. Die Gewährung von Vergünstigungen durch Städte, Gemeinden, Landkreise, das Land Hessen und private Anbieter stellt ein wichtiges öffentliches Signal der Wertschätzung und zugleich die Chance dar, vielen bürgerschaftlich und ehrenamtlich engagierten Menschen in Hessen ein Dankeschön anzubieten.
2. Ehrenamtliche, die sich in besonderem Maße – mindestens 5 Stunden pro Woche – aktiv für das Gemeinwohl engagieren, können die Ehrenamts-Card erhalten. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
3. Das ehrenamtliche Engagement soll seit mindestens drei Jahren vor Beantragung der E-Card ausgeübt worden sein und weiter bestehen, Ausnahmen von dieser 3-Jahres-Regelung stellen Gründungsmitglieder von Neuorganisationen dar, sofern diese gemeinwohlorientiert sind. Hierunter fällt auch die aktuell sehr relevante Organisation und Durchführung der Betreuung von Flüchtlingen mit entsprechenden Einsatzzeiten von mindestens 5 Stunden wöchentlich. Ehrenamtliche Tätigkeiten, für die außer der reinen Kostenerstattung eine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld oder eine vergleichbare Zahlung geleistet wird, rechtfertigen regelmäßig keine Vergabe der Ehrenamts-Card.
4. Personen, die sich in Wort oder Tat gegen die demokratische Grundordnung aussprechen oder entsprechend handeln, sind vom Erhalt der E-Card ausgeschlossen.
5. Einzelpersonen, Vereine, Verbände, Gruppen sowie Initiativen können Anträge einreichen, in denen sie Personen benennen, welche die E-Card erhalten sollen. Dem Antrag ist eine Schilderung der Tätigkeit und die Bescheinigung über die Erfüllung der vorgenannten Kriterien beizufügen.
6. Die Entscheidung, welche Personen die E-Card erhalten, wird vom Wetteraukreis auf Grundlage dieser Richtlinien getroffen.
7. Der Landkreis erstellt die personenbezogene E-Card. Sie hat eine Gültigkeit von drei Jahren. Weitere Vergaben sind bei Erfüllung dieser Richtlinie nach erneuter Antragstellung möglich.

8. Die Ausgabe der Ehrenamts-Card erfolgt zweimal jährlich; jeweils im Juni und Dezember. Bei Eingang der vollständigen Antragsunterlagen vom 1. Mai bis 31. Oktober erfolgt die Vergabe im darauf folgenden Dezember und bei Eingang vom 1. November bis 30. April im darauf folgenden Juni.
Personen, welche im Besitz der E-Card sind, erhalten hessenweit die vom Land, den Kreisen, Städten und Gemeinden sowie privaten Einrichtungen oder Unternehmen angebotenen Vergünstigungen. Die Vergünstigungen sind im Internet unter: <http://www.ecard-hessen.de/> einzusehen. Die Liste wird fortlaufend aktualisiert.
9. Bei vorzeitiger Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, für welche die E-Card ausgegeben worden ist, muss die E-Card zurückgegeben werden.
10. Die Kriterien im Einzelnen:
- mindestens 5 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit pro Woche
 - Wohnort der/des Antragsberechtigten ausschlaggebend für die bearbeitende Stelle.
 - bei Kreisüberschreitung ist auch der Ort, an dem das Ehrenamt vorwiegend stattfindet, bei entsprechender Antragstellung, als bearbeitende Stelle möglich
 - Gültigkeit: 3 Jahre, keine automatische Verlängerung
 - nicht für Personen, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, die über die reinen Kostenerstattung hinausgehen
 - nicht für Personen, die ein politisches Ehrenamt ausüben
11. Die Richtlinien gelten ab dem 01.01.2020, solange die Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Wetteraukreis besteht.

Friedberg, den 01. Januar 2020

Der Kreisausschuss des Landkreises Wetterau

Jan Weckler
-Landrat-

Matthias Walther
Kreisbeigeordneter